

## Die vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 143 Ziffer 2 StPO (Abwesenheit des Beschuldigten)

Volkspolizei-Kreisamt  
— Abteilung K —  
Tgb.-Nr. /76

H. den 22 Mai 1976

### Bericht

Am 15. Mai 1976 brach gegen 13.00 Uhr in einer Scheune der LPG „Einheit“ in S ein Brand aus, durch den das Scheunentor beschädigt sowie eine 25 m<sup>2</sup> große Plane vernichtet wurden. Es entstand ein Sachschaden von 600 Mark. In der Scheune befanden sich außerdem Restbestände an Pflanzenschutz- und Imprägnierungsmitteln (bitumierte Bandagen für Holzpfähle). Infolgedessen, daß der Brand frühzeitig entdeckt und bekämpft werden konnte, sind diese Sachen vom Feuer nicht erfaßt worden.

Als Täter konnte unmittelbar nach Aufnahme der Untersuchung der als Gespannführer in der LPG tätige Rentner Anton P... ermittelt werden. Ein Ermittlungsverfahren wurde gegen ihn eingeleitet. P... ist 67 Jahre alt. Bevor er Rentner wurde hatte er 20 Jahre im VE Gestüt gearbeitet. Da er Erfahrungen im Umgang mit Pferden hatte, arbeitete er seit Mai 1974 als Gespannführer in der LPG „Einheit“.

Weil er sich bei der Pflege der ihm anvertrauten beiden Pferde viel Mühe gab, hatte er erwartet, er würde einmal mit einer Geldprämie ausgezeichnet werden. Schon im Jahre 1975 hatte er sich Hoffnungen darauf gemacht. Ganz fest hatte er am 1. Mai 1976 mit einer solchen Anerkennung gerechnet. Ihr Ausbleiben traf ihn schwer. Er sah darin eine Unterschätzung seiner Arbeit durch den Vorstand der LPG. In wenigen Tagen steigerte er sich in die Vorstellung hinein, mit der Unterlassung der Prämierung wollte man ihn persönlich kränken und bewußt eine Mißachtung seiner Arbeit ausdrücken. In seinem unberechtigten Groll faßte er den Entschluß, sich durch eine Brandstiftung zu rächen. Daß er als Brandstifter entdeckt und bestraft werden würde, war ihm gleichgültig. Er wollte allerdings nicht, daß die ganze Scheune niederbrannte. Er rechnete vielmehr damit, daß der Brand schnell entdeckt würde. Es genügte ihm das Bewußtsein, dem LPG-Vorsitzenden einen „Denkzettel zu verpassen“, wie er es in seiner Vernehmung ausdrückte.

Mit einem Rest von etwa ½ Liter Terpentin, den er seit Jahren im Keller stehen hatte, ging er am 15. Mai 1976 gegen 12.45 Uhr (während der Mittagspause) in die betreffende Scheune. Das Tor war nicht durch ein Schloß gesichert, sondern nur verriegelt. Durch die Tür im Scheunentor betrat er die Scheune. In der Scheune gab er Terpentin auf die dort liegende zusammengefaltete Plane und zog sie bis zur Tür hin. Den Rest des Terpentins spritzte er gegen die innere linke Seite des Scheunentors. Die leere Terpentinflasche verkorkte er und schob sie in seine Hosentasche. Danach öffnete er die Tür wieder, warf ein brennendes Streichholz auf die Zeltplane, trat zurück, verriegelte die Tür und ging zu dem 200 m entfernten Pferdestall. Der Brand wurde um 13.00 Uhr von den Zeugen A..., B... und C... entdeckt. Sie bemerkten Rauch, der aus der Spalte oberhalb des Scheunentors herausdrang.